

# Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands  
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nr. 19      Erscheint jeden Sonntag.      Gotha, 7. Mai 1916      Insetats-Lohn 50 Pfg. einseitige Postgebühren. Bei Wiederholungen Rabatt. — Stellenvermittlungslage für Mitglieder 10 Pfg.      30. Jahrg.

## Inhaltsverzeichnis.

Das Alter der Schuharbeiter. — Schuhsteuerung oder nicht? — Kriegsbeschädigte als neugelernte Schuhmacher. — Kriegsgefangene in der deutschen Schuhindustrie. — Alfordbühne für Hand-Zuschneider. — Amtliche Einschränkung der Zuschneiderei von Stoffschuhen. — Eingabe, betreffend Regelung des Arbeitsnachweises in Deutschen Reich. — Wäber- und Anfallsfürsorge für heeresdienstliche Kriegsteilnehmer. — Fachauschüsse für Heimarbeit. — Gewerkschaftliches. — Geselliger Arbeiterschutz in Oesterreich. — Aus unserem Beruf. — Verbandsnachrichten. — Ehrentafel. — Versammlungskalender. — Herzlichen Dank. — Zeilage: Für unsere weiblichen Mitglieder: Geselliger Schuh für die weibliche und jugendliche Arbeitskraft. — Weibliche Gewerkschaftsmitglieder. — Ein deutscher Bericht proklamiert den gleichen Lohn für gleiche Männer- und Frauenarbeit. — Für das Frauenrecht. — Ein Anfang. — Wildes Spekulantentum in Zürich.

## Das Alter der Schuharbeiter.

Bei der deutschen Betriebszählung vom Jahre 1907 wurde festgestellt, daß die Zahl der jüngeren Schuharbeiter, bis einschließlich 20 Jahre alt, ungewöhnlich hoch sei. Sie beträgt 35,1 Prozent und wird nur von der Schlosserei übertroffen, wo wohl auch eine sehr hohe Zahl von Lehrlingen die Ursache für diese Altersbesetzung ist.

Die 1907 ermittelte Altersgliederung der Schuharbeiter war die folgende:

unter 20 Jahre alt	51,092	= 35,1 Prozent
20-30	45,913	= 31,5 "
30-40	24,205	= 16,6 "
40-50	13,980	= 9,6 "
50-60	6,727	= 4,6 "
60 Jahre u. darüber	3,803	= 2,6 "

83,2 Prozent entfallen auf die Altersklassen bis zum 40. Lebensjahr und nur 16,8 Prozent standen in einem höheren Alter. Das reichliche Drittel jugendlicher Arbeiter bis zum 20. Altersjahr beweist, in welchem ausgedehnten Maße die deutsche Schuhindustrie mit billigen Arbeitskräften arbeitet, denn diese jungen Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten meist nur geringe Löhne, woran der Umständen nicht ändert, daß gewisse andere Leute gern und oft von den „hohen Löhnen“ der jugendlichen Arbeiter reden.

Die Tabelle drängt auch die Frage auf: wozin die Arbeiter im Alter von über 40 Jahren kommen, da diese Altersklassen nur schwach vertreten sind? Manche gelernte Arbeiter werden selbständig, also Schuhmachermeister, ein geringer Teil geht zu anderer Beschäftigung über; von den Arbeiterinnen, die heiraten, geht ein Teil nicht mehr in die Schuhfabrik und viele andere sterben frühzeitig, fallen also dem anstrengenden und aufreibenden, aber nicht immer lohnenden Berufe zum Opfer.

Der starke Anteil der jüngeren Altersklassen der Arbeiter der Schuhindustrie hat im Kriege insofern besondere Bedeutung gewonnen, als ein großer Prozentsatz der gesamten Arbeiterschaft in den Militär- und Kriegsdienst einberufen und dadurch ihre Reihen stark gelichtet wurden, worunter auch die gewerkschaftliche Organisation leidet. Der Krieg mit seinen Opfern wird eine teilweise Verschiebung in der Zusammensetzung der Arbeiterschaft nach dem Alter und dem Geschlecht zur Folge haben, etwa in dem Sinne, daß der Anteil der Arbeiterinnen und der höheren Altersklassen steigt. Auf jeden Fall wird die erste Berufszählung in der kommenden Friedenszeit ein wesentlich anderes Bild liefern als die von 1907. In welchem Maße und in welchem Sinne von diesen Verschiebungen die Arbeits- und Lohnverhältnisse werden beeinflusst werden — wozu dann noch die Beschäftigung der Kriegsbeschädigten kommt — bleibt abzuwarten. Sedenfalls erwachsen der Gewerkschaft neue und große Aufgaben, die sie erfüllen muß!

## Schuhsteuerung oder nicht?

Ein höchst merkwürdiges Gutachten hat die Zittauer Handelskammer dem Ministerium des Innern über die Gestaltung der Schuhpreise in der Kriegszeit erstattet. Es wurde insbesondere gefragt, ob die Festsetzung von Höchstpreisen und die Befreiung von Leder eine Reduktion der

Schuhwarenpreise bewirkt hat. Die Handelskammer verneint die Frage. Sie stellt fest, daß die Lederpreise um durchschnittlich 200 Prozent gestiegen seien, womit aber die Erhöhung der Schuhwarenpreise nicht Schritt gehalten hätte. Daher hätte auch die infolge der festgesetzten Höchstpreise eingetretene Ermäßigung der Lederpreise nicht auch eine Reduktion der Schuhwarenpreise zur Folge haben können. Nur eine Firma hat als gute Wirkung der Lederhöchstpreise die Verhinderung weiterer Verteuerung der Schuhpreparateuren angegeben.

Und dann kommt das Zittauer Gutachten zum Schlusse, „daß die Steigerung der Schuhpreise bisher überhaupt noch nicht in einer für die breiteren Schichten der Bevölkerung fühlbaren Weise in die Erscheinung getreten sei und dies erst noch bevorstehe.“ Bisher seien noch immer große Schuhvorräte aus der Friedenszeit vorhanden gewesen und zu Friedenspreisen verkauft worden. „Sobald dieser Vorrat erschöpft sei, werde sich erst die außerordentlich verteuerte Wirkung der hohen Lederpreise auf dem Schuhmarkt in ihrem vollen Umfang geltend machen. Man stehe somit noch durchaus am Anfang der Entwicklung.“

Wenn man diese Ausführungen liest, möchte man fragen, ob ihr Verfasser während der ganzen Kriegszeit geschlafen hat? Was er über die Preisverhältnisse der Schuhwaren sagt, steht im vollsten Gegensatz zu allen Tatsachen. Er möge nur einmal eine Schuhmachermeisterzeitung und den Frankfurter „Schuhmarkt“ seit 1½ Jahren durchlesen und er wird dann sein ganzes Gutachten als unzutreffend fallen lassen.

Schuhmachermeister, Schuhfabriken und Schuhhändler haben die Preise so erhöht, daß sie dabei die reichsten Gewinne machten, während andererseits die „breiteren Schichten des Volkes“ wegen den unerschwinglich hohen Schuhpreisen in eine schreckliche Schmutz getrieben, in der sie von Gemeinden und Privaten mit gesenkten und billiger reparierten Schuhen unterstützt werden mußten und in der ferner Tausende zu Holzschuhen greifen mußten, um nicht barfußig gehen zu müssen.

Von alledem hat aber der Schriftsteller der Zittauer Handelskammer nichts am eigenen Leibe verspürt und seine Berichterstatter ließen ihn ebenfalls im Stich mit ihrer einseitigen Darstellung.

Und mit diesem Gutachten ist das sächsische Ministerium des Innern über die Schmutz der „breiteren Schichten des Volkes“ informiert!

## Kriegsbeschädigte als neugelernte Schuhmacher.

Wir berichteten, daß auf dem in Münster abgehaltenen Verbandstag der westfälischen Schuhmacherinnungen mitgeteilt wurde, daß im Lazarett in Münster ungefähr 50 Kriegsbeschädigte zu Schuhmachern ausgebildet wurden und auch gleich die Meisterprüfung ablegten.

Sehr abweichend von diesen Vorgängen und Mitteilungen in Münster hat der Verbandstag der Schuhmacherinnungen in Frankfurt a. O. beschlossen, die Handwerkskammer und den Zentralverband zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die in den Ausbildungswerkstätten für Kriegsbeschädigte Beschäftigten möglichst bald tüchtigen Schuhmachermeister zur weiteren Ausbildung überwiesen werden.

Demnach betrachten die Innungsschuhmachermeister in Frankfurt a. O. die neugelernten kriegsbeschädigten Schuhmacher nur als „ältere Lehrlinge“, die noch der weiteren Lehrlingsausbildung in einer Schuhmacherwerkstätte bedürfen.

So besteht aber ein sehr großer Unterschied in der beruflichen Bewertung der neugelernten kriegsbeschädigten Schuhmacher zwischen Münster und Frankfurt a. O.

Die Schuhmacherfachschule in Siebenlehn veranstaltete einen Kursus von 4 bis 6 wöchentlicher Dauer für gelernte Schuhmacher zur Ausbildung im Zuschneiden.

Insofern die neugelernten kriegsbeschädigten Schuhmacher sich als Arbeiter in Fabriken und Werkstätten betätigen, hoffen wir, sie in unsern Verband als Mitglieder zu bekommen.

## Kriegsgefangene in der deutschen Schuhindustrie.

Die Einberufung des größten Teils der männlichen Arbeitskräfte und die teilweise Unmöglichkeit, hierfür Ersatz zu schaffen, gaben auch einem Teil Schuhfabrikanten Veranlassung zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen. Wegen die Beschäftigung von Kriegsgefangenen ist an sich nichts einzuwenden. Selbstverständlich dürfen dadurch die Interessen der freien Arbeiter nicht geschädigt werden. Das Kriegsministerium hat nun mit Vertretern der Gewerkschaften Beratung darüber gepflogen und Bestimmungen für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen erlassen, die den Interessen der Arbeiter gerecht werden.

Nach diesen Bestimmungen ist die Erlaubnis zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen von der Voraussetzung abhängig, daß in dem betreffenden Beruf freie Arbeiter nicht zu erhalten und keine freien Arbeiter arbeitslos sind. Auch die Entschädigung, die die Unternehmer für die Kriegsgefangenen zu leisten haben, soll nicht niedriger sein als wie der Lohn, den die freien Arbeiter für die gleichen Leistungen erhalten haben. Eine Reihe von anderen Bestimmungen regeln die Lebenswahrung, Beschäftigung usw. der Gefangenen. Wir haben seinerzeit diese Bestimmungen an sämtliche Zahlstellen verandt und ersucht, darüber zu wachen, daß dieselben auch von den Unternehmern eingehalten werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen wurden uns bisher nur von einer Stelle gemeldet, die Untersuchung ergab aber die Grundlosigkeit der erhobenen Beschwerden.

Es ist ganz selbstverständlich, daß wir von unseren Kollegen erwarten, daß sie, wo sie mit Kriegsgefangenen zusammenarbeiten, diese als Arbeitskollegen achten und ihnen durch kollegiales Verhalten ihr Los erleichtern.

Eine Umfrage über die Zahl der Kriegsgefangenen und die Art ihrer Beschäftigung in der Schuhindustrie hatte folgendes Ergebnis:

Von 221 Zahlstellen fanden 151 die betreffenden Fragebogen ein. Kriegsgefangene werden insgesamt 816 in 46 Betrieben an 25 Orten beschäftigt. Diese Orte verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Im Bezirk 1: Herzogenaurach 10 Gefangene, Nürnberg 23 Gefangene, darunter 1 Schöbarbeiter und Schweinfurt 31 Gefangene.

Bezirk 2: In Freiburg i. B. wird ein Kriegsgefangener als Schöbarbeiter beschäftigt.

Bezirk 3: Es werden beschäftigt in Alzey 1, Frankfurt a. M. 92, Kaiserslautern 7, Kassel 39, Offenbach 10 und Pirmasens 132 Gefangene.

Bezirk 4: In Köln 20 und Solingen 1 Gefangener.

Bezirk 5: In Sameln 8 Gefangene.

Bezirk 6: Es werden nur in Landberg Gefangene beschäftigt, es wird aber keine Zahl angegeben.

Bezirk 7: Es werden beschäftigt in Breslau 70, Dresden 31, Landeshut i. Schl. 10, Pölnitz 26, Posen 10, Siebenlehn 16 und Waldheim 8 Gefangene.

Bezirk 8: In Burg 98 (darunter befinden sich 15 Hilfsgefangene aus einem Konzentrationlager), Erfurt 98, Eisenberg 9 und Weissenfels 65 Kriegsgefangene.

Nach der Nationalität verteilen sich die Gefangenen auf 20 Belgier, 28 Engländer, 152 Franzosen und 616 Russen.

Leider wurde die Frage nach der Art der Beschäftigung der Kriegsgefangenen nicht von allen Orten beantwortet. Es wird zum Teil nur angegeben, daß die Gefangenen in der oder jener Arbeitsverrichtung beschäftigt werden, ohne die einzelne Zahl für jede Arbeitsverrichtung anzugeben.

Nach den Feststellungen, die wir aus den beantworteten Fragen machen konnten, werden Kriegsgefangene beschäftigt in der Zuschneiderei in 10 Fällen, in der Stanzerei in 3 Fällen, in der Zwickerie in 16 Fällen, in der Maschinenabteilung in 14 Fällen, in der Auszubildung in 6 Fällen, als Hilfsarbeiter in 5 Fällen, als Holzschuhmacher in 2 Fällen und als Schöbarbeiter bzw. Reparaturarbeiter in 2 Fällen. Von den 25 Zahlstellen, an welchen Kriegsgefangene beschäftigt werden, haben nur 10 Zahlstellen, in welchen 19 Betriebe 292 Kriegsgefangene beschäftigen, genauere Angaben gemacht. Danach verteilen sich in diesen 19 Betrieben die Gefangenen auf folgende Sparten: Zuschneiderei 21, Stanzerei 33, Zwickerie 105, Maschinenabteilung 89, Auszubildung 1, Holzschuhmacher 9, Hilfsarbeiten 33 und Schöbarbeiter und Reparaturen 8.



Uns 21 Orten liegen Berichte über Entlohnung vor. Die Angaben sind jedoch unvollkommen, da sie nur teilweise die Entlohnung „überhaupt“ und teilweise die Entschädigung an den Gefangenen angeben.

Die Sätze Entlohnung „überhaupt“ betragen von 3 M. bis 4,50 M. pro Tag. An die Gefangenen wird eine Entschädigung — je nach den Orten — in Höhe von 40 Pfg. bis 1,50 M. täglich gewährt.

Lach-Burg gibt eine wöchentliche Prämie von 1,50 M. für den Mann. Die tägliche Entschädigung des Gefangenen (Verdienst und Prämie) erreicht dadurch den Satz von 1 M. Drei Orte berichten, daß der Gefangene den 4. Teil des Lohnes erhält.

Erfurt berichtet: Die Entlohnung erfolgt nach den vorgeschriebenen Sätzen des Kommandanten. Wie hoch diese Sätze sind, wird nicht angegeben.

Untergebracht sind die Gefangenen in Fällen: Gasthose 2, Fabrikgebäude 11, Gefangenenlager 5 (darunter in einem Falle im alten Gerichtsgefängnis), sonstige Räume, Portierhaus, Mietwohnungen usw. 6.

Die Befandlung ist in 21 Fällen als gut, in 2 als zufrieden und in einem Falle als nicht besonders beantwortet.

Das Verhältnis unserer Mitglieder zu den Gefangenen ist in 19 Fällen als gut und sehr gut, und in 4 Fällen als freundschaftlich, 1 Fall (Breslau) als nicht freundschaftlich bezeichnet.

Frankfurt a. M. berichtet, daß alle 92 Gefangene gelernte Schuhmacher sind.

## Akkordlöhne für Hand-Zuschneider.

Im „Schuhmarkt“ macht ein Einsender Propaganda für die Einführung der Akkordarbeit für die Hand-Zuschneider und nebenbei auch für die Stränger. Er verspricht dabei den alten kapitalistischen Erbsitz nicht, die Ersetzung des Zeitlohnes durch den Akkordlohn als auch im Interesse der Arbeiter, hier speziell der Zuschneider, gelegen zu bezeichnen. Arbeiter und Unternehmer und nicht zum wenigsten der Wertmeister, sie alle hätten nur Vorteil davon. Wenn dem wirklich so wäre, müßte man sich sehr darüber wundern, daß während den verflochtenen langen Jahrzehnten die Zuschneider nicht schon längst von sich aus die Einführung der Akkordarbeit gefordert haben und das um so mehr, als diese nach dem Einsender auch im Interesse der Unternehmer liegt, diese also die Zuschneiderforderung gewiß ohne langes Sträuben sofort bewilligt haben würden. Die kluge Behauptung des Einsenders des Fabrikantenblattes kann also nicht der Wahrheit und den Tatsachen entsprechen.

Der „Einsender des „Schuhmarkt“ ist offenbar ein „trebsamer“ Wertmeister, der „das für den Wertmeister so überaus lästige Nachrechnen der Löhne und noch mehr dessen Drum und Dran, das nur ein Hemmschuh“ sei, beiseitigen und sich dabei gleichzeitig auch Schuhfabriken als „wertvoller neuer Mann“ empfehlen möchte. Darauf kann man auch schließen aus den Tagesverdiensten, die er den mit Akkordarbeit auszuversenden Zuschneidern gnädigst zugedacht hat: Chevreau-Zuschneider 5 M., Vogtal-Zuschneider 4,50 M. und Rindbog-Zuschneider 4 M. Dabei will er die Zuschneidemaschinen angewendet wissen mit z. B. 600 Paar Oberteilen für Niederschuhe, die aus Abfällen und Fellen vier junge Leute zu je 3 M. täglichem Verdienst per Tag stanzen sollen, pro Mann 150 Paar, pro Paar 2 Pfg. Akkordlohn.

Der Mann, ein neuer deutscher Taylor, meint's gut mit den Zuschneidern! Diese mögen damit gewarnt sein und sich in der Organisation die solide Schutzwehr gegen das Attentat eines streberischen Wertmeisters auf ihre Lohn- und Lebensverhältnisse suchen.

## Ämtliche Einschränkung der Zuschneiderei von Stoffschuhen.

Unter die kriegsministerielle Beschränkung der gewerblichen Verarbeitung von Web-, Wirt- und Strickstoffen fällt auch die Fabrikation von Stoffschuhen. Nach der ämtlichen Bekanntmachung darf die reine Arbeitszeit der im Betrieb mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen 40 Stunden für die Woche nicht überschritten werden. Da es an einer anderen Stelle heißt, daß auch die übrigen im Betriebe beschäftigten Personen nicht mehr als 40 Stunden in der Woche arbeiten dürfen, so sind also diese Betriebe auf die 40stündige wöchentliche Arbeitszeit beschränkt. Die Verteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Tage ist den Betriebsunternehmern freigestellt, jedoch haben sie die für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb 8 Tagen dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten anzuzeigen. Die Zahl der mit dem Zuschnitt von Stoffen beschäftigten Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneidern beschäftigt war. Zuschneidemaschinen, Stanzen usw., welche von Kraft angetrieben waren, dürfen nicht benutzt werden. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während 5 Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war. Ausführliche Bestimmungen regeln die Entlassung von Arbeitsträften, sowie die Lohnzahlung, auch für Heimarbeiter. Wichtig ist auch die Bestimmung, daß keinesfalls in einer Woche mehr zugeschnitten werden darf, als in der

nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann. Soweit zu erkennen ist, fällt die Fabrikation von Leinwandstoffen ebenfalls unter diese Verordnung.

Mit der 40stündigen Arbeitswoche hat der Krieg die künftigen Gewerkschaftsforderungen auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung übertroffen. Damit sollte aber ein Stundenlohn von wenigstens 1 M. verbunden sein.

## Eingabe, betreffend Regelung des Arbeitsnachweises im Deutschen Reich.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, der Verband der Deutschen Gewerksvereine, die Polnische Berufsvereinigung sowie das Büro für Sozialpolitik halten grundsätzlich an ihrer gemeinsamen Forderung einer reichsgesetzlicher Regelung des Arbeitsnachweises fest. Sie erachtet diese nicht für ersparbar durch ein Vorgehen der Landeszentralbehörden im Verwaltungswege.

Nachdem sich indessen die Reichsregierung und ihr folgend die Landesregierungen bis in die letzten Wochen hinein gegen eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises während des Krieges ausgesprochen haben, legen die genannten Körperschaften Wert darauf, daß im Verwaltungswege keine die später durchzuführende reichsgesetzliche Regelung erschwerende tiefgreifende einzelstaatliche Ungleichheit auf diesem Gebiete geschaffen wird. Auch wollen sie der Gefahr begegnen, daß die ganze verwaltungsmäßige Regelung an der Oberfläche bleibt, für die vorstehenden schweren Aufgaben der Arbeitsvermittlung aber keinen wesentlichen Nutzen bringt. Daher erheben sie gemeinsam die folgenden Mindestforderungen an eine vorläufige Regelung des Arbeitsnachweises durch Zusammenwirken der Behörden mit den sozialen Selbstverwaltungskörpern und werden diese unbeschadet ihrer weitergehenden Wünsche öffentlich in den Vordergrund stellen.

I. Die Landeszentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sollen unverzüglich dahin wirken, daß ein gemeindlicher Arbeitsnachweis für alle gewerblichen Orte, zumindest in den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern errichtet wird. Die Landeszentralbehörden können nach Anhörung von Vertretern der Gemeinde, der Arbeitgeber und der Arbeiter von Fall zu Fall einen gemeindlich unterstützten Arbeitsnachweis als ausreichend erklären, falls dieser paritätisch verwaltet wird.

II. Dem gemeindlichen oder ihm nach I gleichgestellten Arbeitsnachweis wird auf Grund des § 15 StWG die Errichtung von Fachabteilungen für die wichtigsten Berufsgebiete und die Bildung besonderer Männer- und Frauenabteilungen nach Maßgabe des voraussichtlichen Geschäftsumfanges aufgegeben.

III. Dem gemeindlichen oder ihm gleichgestellten Arbeitsnachweis ist (im Aufstichswege oder unter Zuhilfenahme der §§ 2 II 2 und 15 StWG) die Errichtung eines paritätischen Verwaltungsausschusses aufzuerlegen.

IV. Dem paritätischen Verwaltungsausschuss liegt die Festsetzung der Vermittlungsgrundzüge, die Anstellung mit den Berufsverhältnissen vertrauter Arbeitsvermittler, die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Nachweises und die Ausgestaltung des Nachweises ob.

V. Der gemeindliche Nachweis kann nach Verständigung mit den am Orte befindlichen anderen nichtgewerblichen Nachweisen die Aufgaben einer örtlichen Zentralaustunftsstelle übernehmen.

VI. Die höheren Verwaltungsbehörden sind anzuhalten, für größere Gebiete Zentralaustunftsstellen zu schaffen nach Maßgabe der vom Reichsamt des Innern herbeigeführten Besprechung vom 30. April 1915 und des Preussischen Ministerialerlasses vom 21. Mai 1915 (Ausgleichstellen von Uberschuß und Mangel auf dem Arbeitsmarkt auf Grund regelmäßiger Zusammenarbeit aller nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise). Den nicht-gewerbmäßigen Arbeitsnachweisen ist durch Wahl eines Beirats und Vorstandes, in dem alle Arbeitsnachweisgruppen gleichmäßig vertreten sind, entscheidender Einfluß auf die Geschäftsführung der Zentralaustunftsstelle zu gewähren.

VII. Für die Durchführung dieser Bestimmungen errichtet jeder Bundesstaat oder zu diesem Zwecke von mehreren Staaten begründete Verband eine Landeszentrale für Arbeitsvermittlung. Diese hat für die nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweise jede mögliche Erleichterung ihres Geschäftverkehres, besonders eine Verbilligung des zwischenörtlichen Verkehrs, und für die Arbeitsuchenden eine Verbilligung notwendiger Reisen zu veranlassen.

VIII. Die Landeszentralen haben der Reichszentrale der Arbeitsnachweise regelmäßig Bericht zu erstatten, um diese in den Stand zu setzen, durch Hinweise und Vorschläge ein einheitliches und wirksames Arbeiten der Arbeitsnachweise im ganzen Reich herbeizuführen.

Die fünf oben genannten Körperschaften halten eine Regelung der Arbeitsvermittlung in der bezeichneten Weise für um so notwendiger, als die Ueberleitung der Kriegswirtschaft in den Friedenszustand das Arbeitsnachweises vor ganz neue und besonders geartete Aufgaben stellen wird, die nur durch ein Zusammenarbeiten der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie der militärischen Stellen untereinander und mit den Organen der Arbeitgeber- und der Arbeiterschaft gelöst werden können.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands,  
E. Legien, M. d. R.  
Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands,  
M. Schiffer, M. d. R.  
Verband der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.)  
G. Hartmann.  
Polnische Berufsvereinigung,  
A. Gwidziet.  
Bureau für Sozialpolitik,  
Prof. Dr. E. Franke.

Die Gesellschaft für Soziale Reform tritt den Grundgedanken und Zielen der vorstehenden Forderungen der genannten Organisationen bei und spricht die bringende Erwartung aus, daß vor Beendigung des Krieges der Arbeitsnachweis so gerüstet dastehen, daß er allen Ansprüchen gerecht werden kann.

Gesellschaft für Soziale Reform.  
Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch.

## Bäder- und Anstaltsfürsorge für heeresentlassene Kriegsteilnehmer.

In der Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstages vom 6. April ds. J. ist eine Entschließung auf Bewährung eines Reichsausschusses an die Abteilung Bäder- und Anstaltsfürsorge des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz einstimmig angenommen worden. Wie wir bereits früher mitgeteilt haben, handelt es sich bei der Tätigkeit dieser Abteilung um einen Zweig der öffentlichen Kriegswohlfahrtspflege, der, in der Stille ausgebaut, berufen sein soll, ergänzend in die Lücke einzutreten, die trotz des gewaltigen Baues unserer Sozial-Versicherung und der militärischen Kriegsbeschädigtenfürsorge bestand. Die schweren Opfer an Blut und Gesundheit, die von Deutschland gebracht werden, haben schon seit langer Zeit Industrie und Handel, Landwirtschaft und Gewerbe mit Sorge in die Zukunft sehen lassen. Denn nur ein vollwertiges und arbeitsfähiges Geschlecht wird später in der Lage sein, die großen mittelbaren und unmittelbaren Ausfälle an Arbeitskraft so auszugleichen, daß Deutschland auch nach dem Frieden seinen weltwirtschaftlichen Aufgaben gerecht werden kann. Aus diesem Grunde ist namentlich mit Unterstützung der deutschen Wirtschaftskreise die genannte Abteilung so ausgebaut worden, daß sie Hand in Hand mit unserem so hoch entwickelten Bäderwesen imstande ist, auf dem Gebiet der Heilfürsorge für die große, aber in der öffentlichen Meinung bisher leider wenig beachtete Menge der heeresentlassenen „Kriegstranken“ einzutreten. Die Abteilung Bäder- und Anstaltsfürsorge ist bereits jetzt der einheitliche Mittelpunkt für die gesamte amtliche bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge auf dem Gebiete der Heilbehandlung der heeresentlassenen Kriegsteilnehmer. Ihre Geschäftsräume befinden sich in Berlin W. 66, Serrenhaus, Leipzigerstr. 3.

## Fachauschüsse für Heimarbeit.

Nach § 18 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 kann der Bundesrat für bestimmte Gewerbegebiete und Gebiete, in denen Hausarbeiter beschäftigt werden, die Errichtung von Fachauschüssen beschließen. Der Beschluß kann auch für bestimmte Teile des Reichs gefaßt werden. Die Fachauschüsse haben die Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erfüllung von Gutachten zu unterstützen, auf Erläuterungen von Staats- und Gemeindebehörden bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete in ihrem Bezirk mitzuwirken, sowie Gutachten zu erstatten über die Auslegung des Hausarbeitsgesetzes und die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern in ihrem Bezirk bestehende Verkehrsverhältnisse. Sie haben ferner Wünsche und Anträge in bezug auf die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Gewerbegebietes und Bezirks zu beraten, Veranstaltungen und Maßnahmen zur Behebung der wirtschaftlichen Lage und Wohlfahrt der Hausarbeiter anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierzu getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken, auf Erläuterungen von Staats- und Gemeindebehörden in geeigneter Weise die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu ermitteln, dessen Ungemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen, sowie auch sonst den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern (§ 19). Doch dürfen sie sich nicht Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse eines einzelnen Betriebes betreffen, nicht befassen (§ 20). Ueber die Zusammenfassung der Fachauschüsse besagen die §§ 21 bis 24 folgendes:

Die Fachauschüsse bestehen aus der gleichen Zahl von Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden und Haus-







Arbeiter, sowie einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die die erforderliche Sachkunde besitzen müssen. Der Vorsitzende darf weder Gewerbetreibender noch Hausarbeiter sein. Sofern Hausarbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt werden, müssen sie auf Seiten der Hausarbeiter angemessen vertreten sein. Die Landeszentralbehörde bestimmt die Zahl der Vertreter, ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer und nach Anhörung von beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeitern je die Hälfte der Vertreter. Die andere Hälfte wird mit Stimmenmehrheit je von den ernannten Vertretern der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter gewählt. Die weiteren Bestimmungen über die Errichtung und Zusammensetzung der Fachauschüsse erläßt der Bundesrat.

Der Bundesrat hatte durch Verordnung vom 18. Juni 1914 folgendes bestimmt:

Als Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter sowie als Stellvertreter dürfen nur männliche oder weibliche Deutsche, die das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Die zu ernennenden Vertreter und Stellvertreter der Gewerbetreibenden müssen mindestens ein Jahr hindurch als Gewerbetreibende jenen Gewerbebezügen oder Teilen von Gewerbebezügen, in die der Fachauschuß oder die Abteilung errichtet ist, im Hauptberuf angehört oder angehört haben. Als Gewerbetreibende in diesem Sinne gelten solche gewerbliche Unternehmer, die für gewöhnlich mindestens einen Hausarbeiter beschäftigen und nicht selbst Hausarbeiter im Sinne des Hausarbeitsgesetzes sind. Sind im Bereiche des Fachauschusses Personen in der Weise tätig, daß sie selbst in eigenen Betriebsstätten (Arbeitsstuben) eine oder mehrere Personen gegen Lohn beschäftigen und zugleich für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätten Arbeit an Hausarbeiter übertragen (Zwischenmeister), so setzt die Aufsichtsbehörde (höhere Verwaltungsbehörde) die Grundzüge fest, nach denen solche Personen den Gewerbetreibenden zuzurechnen sind. Den Gewerbetreibenden stehen ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Betriebsleiter gleich.

Zu Vertretern und Stellvertretern der Hausarbeiter dürfen nur solche Personen gewählt werden, die mindestens ein Jahr hindurch als Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende im Sinne des § 119b der Gewerbeordnung oder als gewerbliche Arbeiter denselben Gewerbebezügen oder Teilen von Gewerbebezügen, für die der Fachauschuß oder die Abteilung errichtet ist, im Hauptberuf angehört oder angehört haben. Nicht ernannt oder wählbar als Vertreter der Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter ist, wer 1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verurteilt wird, und gegen den das Hauptverfahren eröffnet ist; 2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Sind die Abteilungen bei den Fachauschüssen errichtet, so erfolgt die Wahl der Hälfte der Vertreter (die andere Hälfte ist von der Landeszentralbehörde ernannt) der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter sowie der Stellvertreter durch die der Abteilung angehörenden Vertreter. Werden Hausarbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde (höhere Verwaltungsbehörde) die Zahl der Hausarbeiterinnen, die für jeden Fachauschuß und für jede Abteilung zu wählen sind.

Die Wahlen sind unmittelbar und geheim. Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt, in der der Wähler die von ihm gewählten Vertreter und Stellvertreter untereinander so eintragen muß, daß über die Personen der Benannten und die Reihenfolge, in der sie benannt sind, und auch darüber, ob sie als Vertreter oder Stellvertreter gewählt werden, kein Zweifel besteht. Vor Beginn der Wahl muß der Vorsitzende den Wählern die Bestimmungen über die Wählbarkeit mitteilen. Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde können die Wähler die Stimmzettel in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlag bis zu einem vom Vorsitzenden des Fachauschusses bestimmten Tage an diesen einschleusen. Veteiligen sich weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahl, so ist eine neue Wahl anzuordnen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer gewählt wird. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Benannten nicht mit Sicherheit festzustellen oder ist eine nicht wählbare Person benannt, so ist nur der Name, nicht der ganze Stimmzettel ungültig. Enthält ein Stimmzettel mehr gültige Namen, als Vertreter oder Stellvertreter zu wählen sind, so gelten nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten Namen bis zur Erreichung der erforderlichen Zahl als gewählt. Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb zwei Wochen von Wahlberechtigten beim Vorsitzenden des Fachauschusses angebracht werden. Aber die Einsprüche entscheidet die Aufsichtsbehörde (höhere Verwaltungsbehörde), die auch das Wahlergebnis öffentlich bekanntgibt, endgültig.

Die Amtsdauer der ernannten und gewählten Vertreter beträgt vier Jahre. Sind mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter und Stellvertreter der Gewerbetreibenden, der Hausarbeiter oder Hausarbeiterinnen aus dem Fachauschuß oder der Abteilung ausgeschieden, so kann die Aufsichtsbehörde eine Neuwahl für sämtliche Vertreter und Stellvertreter für den Rest der Wahlzeit anordnen. Ergeben sich bei einem Vertreter oder Stellvertreter Umstände, die die Ernenbarkeit ausschließen, so scheidet er aus dem Fachauschuß aus. Im Falle der Weigerung wird er auf Beschluß des Fachauschusses seines Amtes entsetzt, nachdem ihm Gelegenheit zur Weigerung gegeben worden ist. Gegen den Beschluß ist innerhalb zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe die Be-

schwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Nach diesen Bestimmungen war die Wahl berufsfremder Personen als Vertreter der Arbeiter ausgeschlossen, somit auch die Wahl von Arbeitersekretären oder Gewerkschaftsangehörigen, obwohl diese sich durch langjährige Organisationsfähigkeit im Beruf und Besitz der Hausindustrie ein weit höheres Maß von Sachkenntnis angeeignet haben können, als die von der Verordnung verlangte einjährige Berufstätigkeit voraussetzt. Schon bei der Reichstagsberatung des Hausarbeitsgesetzes wurde die Wählbarkeit von Arbeitersekretären dringend befohlen, aber es gelang nicht, dieselbe ausdrücklich in Gesetz festzulegen. Auch blieb der Bundesrat bisher allen Ersuchen auf Zulassung der Wahl von Arbeitersekretären gegenüber ablehnend. Vor wenigen Wochen haben die Gewerkschaftszentralen aller Richtungen im Verein mit der Gesellschaft für soziale Reform, der Arbeitsstelle für Heimarbeit, dem Bureau für Sozialpolitik und dem ständigen Ausschuß zur Förderung von Arbeiterinneninteressen in einer Eingabe an den Bundesrat erneut die beschleunigte Einsetzung von Fachauschüssen für die Heimarbeit mit Zulassung von Arbeitersekretären als Vertreter der Hausarbeiter gerätet (vergl. „Correspondenz-Blatt“ Nr. 12 d. Jg.) Als ein Erfolg dieses Vorgehens wird die amtliche Veröffentlichung vom 2. April d. J. zu bewerten sein, in der mitgeteilt wird, daß der Bundesrat die früher gegen die Zulassung von Arbeiter- und Gewerkschaftssekretären geltend gemachten Bedenken: es könnten die Fachauschüsse durch die freie Zulassung Berufsfremder an Sachkunde und Vertrautheit mit den praktischen Berufsverhältnissen Einbuße erleiden, — fallen gelassen habe. Damit sei die Möglichkeit gegeben, für die Heimarbeiter, die vielfach wegen wirtschaftlicher Schwäche und Abhängigkeit, Inerfahrenheit oder geschäftlicher Ungewandtheit selbst nicht in der Lage sind, ihre Interessen in ausreichendem Maße wahrzunehmen, geeignete Vertreter einem größeren Personalkreis zu entnehmen. Den Arbeitersekretären könne nach ihrem Verhalten während des Krieges das Vertrauen entgegengebracht werden, daß sie es auch in der ihnen neueröffneten Tätigkeit verstehen werden, politische Gesichtspunkte zurücktreten zu lassen, wo lediglich wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen seien. Am die Parität zu wahren, würden gleichzeitig die analogen Beschränkungen für die Vertreter der Arbeitgeber aufgehoben und Geschäftsführer oder Syndici von Arbeitgeberverbänden zu den Fachauschüssen zugelassen.

Wir verzeichnen diesen Erfolg als einen grundsätzlich hochzuachtenden Fortschritt. Aber wir knüpfen daran die Mahnung, es nicht allein bei der Aufstellung fortschrittlicher Grundsätze zu belassen, sondern auch mit Energie praktisch an die Schaffung von Fachauschüssen für die hauptsächlich in Frage kommenden Hausgewerbe heranzugehen. Denn gerade unter der Einwirkung des Krieges haben sich in der Hausarbeit unheilbare Zustände breit gemacht, die nach dem Friedensschluß in noch weit kräftigerer Maße hervortreten werden, so daß mit der Ordnung der Verhältnisse nicht früh genug begonnen werden kann. Es hätte schon längst geschehen müssen.

## Gewerkschaftliches.

### Der Deutsche Metallarbeiterverband im Kriegsjahre 1915.

Die Nummer 16 der Metallarbeiter-Zeitung veröffentlicht den Bericht der Hauptkassse des Deutschen Metallarbeiterverbandes über das Jahr 1915. Wie nicht anders zu erwarten ist, hat das abgelaufene Jahr einen weiteren Mitgliederertrag gebracht. Die Zahl ging von 322 917 am Ende des Jahres 1914 auf 234 307 zurück, also eine Abnahme von 88 610. Seit dem Beginn des Jahres 1914 hat der Verband um 310 627 Mitglieder abgenommen, beigetreten sind 91 892 Mitglieder; das sind zwar mehr als im Jahre 1914, wo 89 382 beitraten. Die Zunahme der Beiträge rührt aber von den weiblichen Mitgliedern her (19 253 gegen 6572 im Jahre 1914). Schon daraus geht die ungeheure Ausdehnung der Frauenarbeit im Metallgewerbe hervor. Von anderen Verbänden trafen 747 über und vom Heere meldeten sich 16 934 zurück. Der Gesamtertrag betrug 109 573. Dem steht aber ein Abgang von 198 183 gegenüber; davon wurden vom Heere eingezogen 177 180. Der Verband nahm seit dem Beginn des Jahres 1914 um 310 627 Mitglieder ab. Von den 234 307 Mitgliedern am Ende des vorigen Jahres waren 196 398 (1914: 287 119) männliche, 25 147 (1914: 22 551) weibliche, 9 126 (9760) jugendlich, 3369 (1249) invalide und 267 (238) halbinvalid.

Die Gesamteinnahme der Hauptkassse ging zurück auf 9 769 343 Mk. (18 654 377); davon gingen ein an Beiträge 8 456 991 Mk. (14 453 448). Die Krankenunterstützung (252 453 Mk. gegen 3 332 282 Mk. im Jahre vorher) hat die Verbandskasse im Verhältnis zu früheren Zeiten nicht stark belastet, was der Verdoppelung der Wartzeit, der Herabsetzung der Unterstützungssätze auf die Hälfte, der verringerten Mitgliederzahl und der kurzen Zeit ihrer Geltung im vorigen Jahre zuzuschreiben ist. Es kommt aber auch noch hinzu, daß die Nachfrage nach Arbeitskräften im Metallgewerbe manden, der ärztliche Hilfe braucht, veranlaßt, sich noch solange wie möglich zur Arbeit zu schleppen und erst dann zum Arzte zu gehen, wenn die Arbeit nachläßt. An Arbeitslose wurden nach wie vor die vollen Unterstützungssätze ausbezahlt, im ganzen 724 841 Mk. (7394 311 Mk.). Bei beiden Arten von Erwerbslosenunterstützung werden die Summen gewaltig emporschnellen,

sobald die Heeresaufträge nachlassen. Für Streiks wurden ausgegeben 95,50 Mk. (1 096 452 Mk.), eine lächerlich geringfügige Summe. Es wäre gut, wenn die Arbeitsverhältnisse so wären, daß die Gewerkschaften auch in Friedenszeiten nicht mehr dafür auszugeben brauchen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Metallarbeiter im vorigen Jahre nicht mehr Grund zum Streiken gehabt hätten, oder daß der Verband sich nicht um Verbesserung der Arbeitsverhältnisse bemüht hätte. Diese ist sehr wohl geschehen, wenn auch in anderer Weise als früher. Wenig zurückgegangen sind die Ausgaben für Sterbegeld (128 572 gegen 142 675 Mk.), was sich daraus erklärt, daß die jüngeren und gesünderen Mitglieder im Heere stehen. Die Ausgaben für Rechtschutz gingen von 29 869 Mk. auf 8463 Mk. zurück.

In ihren Schlußbetrachtungen zur Abrechnung weist die „Metallarbeiter-Zeitung“ auf die großen Aufgaben hin die dem Verbands bevorstehen, wenn sich am Ende des Krieges die Arbeitsgelegenheit verringert und die Arbeitsscharen aus dem Heere entlassen werden. Auch an Kämpfen werde es nicht fehlen. Darauf müßte der Verband sich rüsten, was hätten schon die aus dem Heere zurückkehrenden Mitglieder um ihn verdient.

### Teuerungszulage auf der Weyerwerff in Bremen.

Durch Anschlag auf der Weyerwerff dieser Werft von der Verwaltung mitgeteilt, daß ihnen folgende Teuerungszulage gewährt worden sei: für verheiratete Arbeiter 6 Mk., für jedes Kind 2 Mk., für ledige Arbeiter 3 Mk., für jugendliche Arbeiter und Lehrlinge 2 Mk., für Arbeiterinnen mit Familie 4 Mk., für Arbeiterinnen ohne Familie 2 Mk. pro Monat. Die Kriegsteuerungszulage wird nur gezahlt an Leute, die am Zahltag einen Monat voll beschäftigt waren. Die Zulage hat rückwirkende Kraft auf den Monat März und gelangte erstmalig am 1. April zur Auszahlung.

### Seltene Lohnregulierung eines Bauunternehmers.

Auf einem Pulverwerk im Hammoerschen finden seit Beginn des Krieges umfangreiche Betriebserweiterungen statt, deren bauliche Ausführungen der Firma Ahrens-Waldrunde und später der Firma Nedderjen-Hannover mit übertragen wurden. Der Grundlohn für Maurer betrug 60 Pfennig, für Träger 55 Pfennig und für Hilfsarbeiter 50 Pfennig pro Stunde. Im Laufe des letzten Jahres ist dann durch ein mehrmaliges Fordern der Arbeiter erreicht worden, daß die Pulverwerke eine Teuerungszulage bewilligen, jedoch nur für Verheiratete und zwar mit 3 Mk. pro Woche. Es ist immer wieder versucht worden, diesen Satz weiter auszu dehnen auf alle dort Beschäftigte und ihn auch zu erhöhen, doch stets ohne Erfolg.

Nachdem nun der Arbeitgeberbund für das Baugeerbe eine Lohnzulage von 4—6 Pfennig pro Stunde zahlen will, führte auch die Firma den Bundesbeschluß durch und zahlte 4 Pfennig Teuerungszulage; die Beschäftigten sind übrigens der Meinung, daß die Firma 5 Pfennig zu zahlen hat. Die Verwaltung der Pulverwerke machte aber zugleich durch Anschlag bekannt, daß die 3 Mk. Teuerungszulage nicht mehr gezahlt werden. Hierdurch haben die Arbeiter, die früher die Teuerungszulage bezogen, einen finanziellen Nachteil von mindestens 60 Pfennig pro Woche. Daß hierdurch die dort beschäftigten Bauarbeiter sehr ungehalten wurden, ist allzu begreiflich.

Am Abend des Tarifablaufes (31. März) hat sich nun mit all diesen Vorkommnissen eine Versammlung der Beteiligten beschäftigt. Es herrschte eine allgemeine Entrüstung über das Benehmen der Firma Nedderjen. Immerhin hat man in diesem Augenblick von dem Meuerfsten Abstand genommen, hat aber die Bezirksleitung beauftragt, sofort an die Firma heranzutreten und ihr zu unterbreiten, daß erwartet wird, daß der Lohn in allen Klassen ab 1. April eine Steigerung von 20 Pfennig pro Stunde erfährt. Sollte die Eingabe den erwünschten Erfolg nicht haben, so wird eine spätere Versammlung weitere Maßnahmen beschließen.

## Gesetzlicher Arbeiterschutz in Oesterreich.

Der Arbeiterschutz, wie er vor dem Kriege bestand, war in Oesterreich im allgemeinen weniger weit vorgeschritten als im Deutschen Reich, wenn auch die Unterschiede, die bestanden, keine wesentlichen waren. Vor dem Deutschen Reich voraus hatte Oesterreich hauptsächlich die Beschränkung der Arbeitsdauer erwachsener männlicher Personen auf 1. täglich 11 Stunden in Fabriken und Bauunternehmungen mit mindestens 20 Arbeitern, sowie bei Bergarbeiten der Eisenbahnen; 2. auf 10 Stunden im Bergbau und Süttenwesen mit Ausnahme der Untertagearbeiten im Kohlenbergbau und 3. auf 9 Stunden bei diesen Untertagearbeiten.

Mit Berufung auf die Erfordernisse der Kriegführung und des wirtschaftlichen Durchhaltens im Kriege ruht gegenwärtig auch in Oesterreich ein großer Teil der Arbeiterschutzvorschriften. Ob alle diese Vorschriften, oder welche von ihnen, nach dem Kriege wieder in Kraft gesetzt werden, ist jetzt nicht vorauszusehen.

Im Folgenden wird ein gebrängter Ueberblick der wichtigsten vor dem Krieg in Oesterreich bestandenen Arbeiterschutzbestimmungen gegeben.

Wie sich die tägliche Maximalarbeitszeit, die Mindestdauer der ununterbrochenen Ruhezeit und die Dauer der Arbeitspausen in den verschiedenen Betriebsarten und für

